Landesweiter Warnstreik am 23.03.2023 - auf nach Kirchheimbolanden!

Streiklokal: zwischen 9:30 und 11:00 Uhr in Kirchheimbolanden, Stadthalle an der Orangerie,
Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 4, 67292 Kirchheimbolanden

Demo: Start um ca. 11:15 Uhr durch die Stadt und Abschlusskundgebung auf dem Römerplatz

Die Gewerkschaften verhandeln seit dem 24. Januar 2023 mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) über eine Gehaltserhöhung für die Tarifbeschäftigten im Geltungsbereich des TVöD. In der zweiten Verhandlungsrunde, die am 22./23. Februar stattfand, haben die Arbeitgeber ein völlig inakzeptables Angebot vorgelegt.

Die GEW fordert in der Tarifrunde 2023 für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes:

- 10,5 Prozent mehr Gehalt, mindestens 500 Euro!
- Laufzeit 12 Monate!
- 200 Euro mehr für Auszubildende und Praktikant:innen sowie dual Studierende!

Um diesen Forderungen Nachdruck zu verleihen, ruft die GEW in ganz Rheinland-Pfalz **die Beschäftigten in kommunalen Kindertageseinrichtungen** sowie alle anderen Beschäftigten im Geltungsbereich der Sonderregelungen **für den Sozial- und Erziehungsdienst** im TVöD/TVöD BT-B, TVPöD, TVSöD und TVAöD **zu einem ganztägigen Warnstreik auf.**

Außerdem sind **die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen im Bereich der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)** aufgerufen.

Ist streiken überhaupt erlaubt?

Das Streikrecht ist verfassungsmäßig im Rahmen der „Koalitionsfreiheit“ (Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz) geschützt. Aus der Koalitionsfreiheit leitet sich das Recht ab, seine Interessen gemeinsam durchzusetzen und dafür das Mittel des Arbeitskampfes zu nutzen.

Ein Streik ist aber nur dann rechtmäßig, wenn er von einer Gewerkschaft getragen wird. Ein Streik ohne gewerkschaftlichen Streikaufruf ist in Deutschland nicht zulässig.

Wer darf streiken?

Ruft eine Gewerkschaft die Beschäftigten zu einem Streik auf, haben alle Arbeitnehmer:innen dieser Einrichtungen Streikrecht, sofern sie vom „Streikgegenstand“ betroffen sind.

Kolleg:innen, die nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, sind genauso aufgerufen, sich am Streik zu beteiligen wie Gewerkschaftsmitglieder. Allerdings erhalten nur Mitglieder von ihrer Gewerkschaft Streikgeld und Rechtsschutz.

Was ist mit denen, die nicht streiken wollen?

Niemand wird zu einem Streik gezwungen. Aber: Alle, die nicht mitmachen, gefährden den Erfolg. Diejenigen, die nicht streiken, kann der Arbeitgeber auch zu Diensten außerhalb der Einrichtung einsetzen.

Wie komme ich an mein Streikgeld?

Voraussetzung ist, sich am Streiktag vor Ort in eine Liste einzutragen und damit die Teilnahme am Streik zu dokumentieren. Bei Warnstreiks zahlt die GEW pro Streiktag den nachgewiesenen Nettogehaltsabzug als Streikgeld, maximal das Dreifache des auf den nächsten vollen Euro aufgerundeten monatlichen Mitgliedsbeitrags.

Muss ich nach Kirchheimbolanden kommen und an der Demonstration mit Kundgebung teilnehmen?

Bei diesem Warnstreik: JA! Es geht darum, möglichst öffentlichkeitswirksam Druck auf die Verhandlungen zu machen. Daher ist es wichtig, dass die Demonstration und die Kundgebung entsprechend gut besucht sind, nur so können wir eine breite Öffentlichkeit erreichen.

Mit welchen Reaktionen des Arbeitgebers muss ich rechnen?

Der Arbeitgeber kann den Teil des Entgeltes, der auf den Zeitraum der Teilnahme an einem Streik entfällt, einbehalten. Eintragungen in Personalakten, Abmahnungen oder Kündigungen wegen der Teilnahme an einem Streik sind rechtswidrig. Die Teilnahme an einem Streik darf auch keine Auswirkung auf die Zahlung eines Leistungsentgeltes haben.

Muss ich meinen Arbeitgeber über die Beteiligung am Streik informieren?

Über eine persönliche Streikteilnahme muss die streikende Person ihren Arbeitgeber nicht informieren. Auf Anfrage des Arbeitgebers sind aber Einrichtungsleitungen verpflichtet, die Namen von Beschäftigten zu nennen, die an einem Streiktag nicht zum Dienst erschienen sind. Aus Kollegialität kann es sinnvoll sein, die Streikteilnahme anzukündigen. Es erleichtert auch z. B. streikbetroffenen Eltern, solidarisch zu bleiben.

Sind Streikmaterialien vor Ort?

Bitte bringt, solltet ihr aus vergangenen Streiks über solche verfügen, eure Fahnen, Pfeifen etc. mit. Gerne auch selbstgebastelte Plakate. Vor Ort halten wir zusätzlich Materialien für euch bereit. Wir bitten, diese nach Abschluss der Kundgebung wieder abzugeben.

Wie komme ich nach Kirchheimbolanden?

Bitte nutzt dafür die von der GEW organisierten Busse, öffentliche Verkehrsmittel oder bildet Fahrgemeinschaften. Die GEW gewährt ihren Mitgliedern Fahrtkostenerstattung für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrgemeinschaften ab drei Personen.

Anfahrt & Navigation:

Treffen: Stadthalle an der Orangerie, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 4, 67292 Kirchheimbolanden

Parken: u. a. direkt vor der Stadthalle, bitte nicht die Parkplätze der benanchbarten Supermärkte nutzen.

Busverbindungen siehe Anhang.

Bitte beachtet auch unsere

Regelungen zum Streikgeld

Impressum: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Rheinland-Pfalz | Martinsstraße 17 | 55116 Mainz
Tel.: 06131 28988-0 | E-Mail: streik@gew-rlp.de | www.gew-rlp.de